

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	17.11.2011
Stadtentwicklungsausschuss	15.12.2011

Nachfolgeregelungen zu der früheren Zweckentfremdungsverordnung (für frei finanzierten Wohnraum) und Überlassungsverordnung

Die Verwaltung informiert über den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNGÄndG NRW), Drucksache 15/1876. Mit diesem Gesetz beabsichtigt die Landesregierung in den o.a. wohnungsrechtlichen Themen den Kommunen u.a. neue Satzungsrechte zu geben, ausgehend von dem Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen 2010-2015.

Nach der 1. Lesung am 19.05.2011 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr - federführend - sowie an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie überwiesen. Laut Gesetzentwurf können die NRW-Kommunen künftig, so sie Gebiete mit erhöhtem Wohnbedarf darstellen, per Satzung im Ortsgebiet regeln, dass die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum einem wohnungsrechtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt (Leerstand, Umwandlung, Abbruch). Ebenfalls ausgehend von dem Gebiet mit erhöhtem Wohnbedarf könnten sie sich per Satzung Mieterbenennungsrechte für die Belegung von gefördertem Wohnraum sichern.

Am 28.06.2011 erfolgte die öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hatte für seine Stellungnahme vorab die Kommunen einbezogen. An der öffentlichen und intensiven Anhörung hat Herr Schleicher vom Amt für Wohnungswesen teilgenommen. Das insgesamt vorliegende Meinungsbild ist vielfältig und differenziert. Der Gesetzentwurf wird aktuell weiter beraten.

Eine Arbeitsgruppe beim Städtetag Nordrhein-Westfalen hat vorsorglich Arbeitshilfen für die Kommunen entwickelt, die ihnen bei der etwaigen Aufstellung entsprechender Satzungen behilflich sein können. Die Arbeitshilfen machen u.a. den Vorschlag, dass die Feststellung eines Gebietes mit erhöhtem Wohnbedarf anhand mehrerer Indikatoren und durch Ratsbeschluss erfolgen sollte.

Nach Mitteilung des Städtetages NRW ist voraussichtlich mit der Entscheidung des Landtages noch im Dezember 2011 zu rechnen, so dass das Gesetz möglicherweise bereits zum 01.01.2012 in Kraft tritt.